

SATZUNG „IndustrieKultur Rath e.V.“

1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**IndustrieKultur Rath**“. Nach dem Eintrag ins Vereinsregister trägt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.2026.

2 VEREINSZWECK

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Industriekultur, insbesondere durch die Förderung
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§52 Abs.2 Satz 1 Nr. 6 AO)
 - von Wissenschaft und Kultur (§52 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 AO)
 - der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung (§52 Abs.2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- 2.3 Der Zweck wird vor allem verwirklicht durch die Konzipierung eines „Pfades“ (siehe 2.4 c) der Industrieentwicklung in Rath und Mörsenbroich, die Sicherstellung der ideellen und finanziellen Förderung für das Pfad-Projekt, dessen Realisierung der Umsetzung, den Erhalt und die Weiterentwicklung. Es soll die Ansiedlung und Entwicklung der Industrie eines kleinstädtischen Raumes im großstädtischem Kontext nachgezeichnet werden. Der Industriepfad soll die ehemaligen bedeutenden Industriebetriebe, die Wohnquartiere, Denkmäler und die Entwicklung der Eisen- und Straßenbahn über mehrere Stationen verbinden.
- 2.4 Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins kann im weiteren durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht werden:
 - a) Fachwissenschaftliche Aufarbeitung der Industrieentwicklung im bezeichneten Raum und Veröffentlichungen hierzu
 - b) Durchführung von Führungen, Vorträge und anderen publikumsorientierten Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks
 - c) Entwicklung, Errichtung und Unterhalt von Stelen und Informationstafeln zur Geschichte der Industriekultur.
 - d) Erstellung von Schul-, Wander- oder sonstigen Informationsmaterialien, die zum Verständnis und zur Erlebbarkeit der Industriekulturgeschichte beitragen

e) Konzeption und Einrichtung von Ausstellungen zur Industriekulturgeschichte in Rath und Mörsenbroich, idealerweise an originären Orten oder in Zusammenarbeit mit anderen Industriekultur - Netzwerken in der Region.

f) Schutz, Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes, in der Industrierelikte eingebettet sind.

g) Restaurierung, Instandsetzung bzw. denkmalgerechte Gestaltung von industriellen Objekten entlang des Pfades

2.5 Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingeworben und eingesetzt werden.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig und aktiv zu fördern (ordentliche Mitglieder). Juristische Personen müssen eine/n Vertreter/in benennen, der sich ohne Rücksprache in der Mitgliederversammlung aktiv beteiligen darf.

3.2 Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch als Gäste an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.

3.3 Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

4.1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des/der Antragstellers/Antragstellerin, die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Mitglieder, die ihre Beiträge mehr als zwei

Jahre lang nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und werden von der Mitgliederliste gestrichen.

- 4.4 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die allgemeinen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Hierzu kann das Mitglied gehört werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bleibt es bei der Aufrechterhaltung des Ausschließungsbeschlusses, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand dies in der nächsten regulären Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 4.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und etwaige Aufnahmegebühren werden durch die jeweils gültige Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für bestimmte Personengruppen, z.B. Schüler, Studenten oder Inhaber des Düsselpasses, gibt es einen ermäßigten Beitrag (Sozialbeitrag). Bei Wegfall der Vorraussetzungen muss der Vollbeitrag geleistet werden.

6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Jahresberichte des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands;
 - c. die Wahl des Vorstands;
 - d. die Kassenprüfer zu wählen und/oder den Vorstand zu ermächtigen, entweder einen Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater zu beauftragen, den Jahresabschluss mit einem Testat zu versehen;
 - e. die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - f. die jährliche Planung für die zukünftigen Tätigkeiten zu beraten.
- 7.2** Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Der Vorstand entscheidet, ob per Post (Brief) und/oder per Email eingeladen wird. Die Einladung wird an die letzte, dem Verein bekannte, Post- oder Email-Adresse geschickt.
- 7.3** Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Auch Sonn- und Feiertage gelten als Tage bei der Fristberechnung. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 7.4** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 7.5** Der/Die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine/n anderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- 7.6** Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern per Email oder per Post zugesandt wird. Das Original kann bei Bedarf bei der/dem Schriftführer/in eingesehen werden.

8 STIMMRECHT, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 8.1** Stimmberechtigt sind anwesende ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 8.2** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 8.4 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 8.5 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies entweder auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird oder bei Wahlen von Personen von einem Mitglied beantragt wird.
- 8.6 Satzungsänderungen, auch soweit sie Änderungen oder Ergänzungen des Vereinszwecks beinhalten, bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

9 VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern:
- a) einem/einer Vorsitzenden,
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem/einer Kassenverantwortlichen,
- zusätzlich können bis zu vier Beisitzer/innen gewählt werden.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Zahl der Beisitzer/innen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder und Beisitzer bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands wählen unter sich, innerhalb von einem Monat nach der Vorstandswahl, die/den Schriftführer/in.
- 9.3 Die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dabei sind sie im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.
- 9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder/innen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder/innen kooptiert werden. Scheidet ein/e Beisitzer/in während der Amtsperiode aus, so ist diese/r von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
- 9.5 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen aus Mitgliedern zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Bearbeitung eines Arbeitsauftrages einsetzen oder bestimmte Aufgaben an Mitglieder delegieren. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet regelmäßig dem Vorstand zu berichten.

- 9.6** Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, unter denen mindestens 2 Vorstände im Sinne von § 26 BGB sein müssen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen Abstimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 9.7** Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Geschäftsjahr einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder in dessen/deren Auftrag durch den/ die Schriftführer/in mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Einladung per Email gilt als schriftliche Einladung. Die Vorstandsmitglieder haben hierzu eine gültige Email-Adresse anzugeben.
- 9.8** Der Vorstand gilt auch als formgerecht eingeladen, wenn alle Vorstandsmitglieder erschienen sind. Er ist dann beschlussfähig unabhängig von der Frage, ob die Bestimmungen gemäß Nr. 9.7 eingehalten worden sind.
- 9.9** Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied als Sitzungsleiter/in bestimmen. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle über die Beschlüsse anzufertigen und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 9.10** Die Beauftragung von Mitgliedern durch den Vorstand, eine Leistung gegen Entgelt zu übernehmen, stellt kein In-Sich-Geschäft nach § 181 BGB dar, das eine Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen würde. Der Vorstand wird nicht generell von den Beschränkungen des § 181 BGB im Voraus befreit.

10 KASSENPRÜFER/-INNEN

- 10.1** Im Falle der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Es wird angestrebt, die Kassenprüfer/innen so zu bestellen, dass eine/r von beiden schon im Vorjahr eine Kassenprüfung durchgeführt hat.
- 10.2** Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

11 DATENSCHUTZ

- 11.1** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

11.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

11.3 Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

12.1 Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel (2/3) der abgegebenen Stimmen. Die nachfolgenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den:

- Bürger-Schützenverein 1925 e.V. Düsseldorf-Rath
- Bürgerverein Mörsenbroich
- Förderkreis Industriepfad Düsseldorf e.V. (FKI)

Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 Vereinszweck zu verwenden.

12.3 Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierende/nde/n Vorsitzende/ne/n und dessen/deren Stellvertreter/inr/in oder durch zwei von von der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, gewählte Liquidatoren.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Sind einzelne Bestimmungen der Satzung rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt die Geltung der Satzung im übrigen unberührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihren Zwecken möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.

13.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Auflagen im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung des zuständigen Finanzamts und des Registergerichtes umzusetzen und hiervon die Mitglieder in Kenntnis zu setzen, sowie die Änderungen im Vereinsregister eintragen zu lassen.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.02.2026 beschlossen und am 05.06.2026 gem.

Ziff. 13.2 vom Vorstand per Beschluss geändert.

Wolfgang Freitag



Klaus Bender



Vilson Gegic



Bärbel Schürmann



Ralf Keller

